

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ Suhl in Trägerschaft vom Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Kindertageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ in 98527 Suhl, Karl-Marx-Straße 62.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschuldner*innen

1. Gebührenschuldner*innen sind die Eltern der Kinder der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.
2. Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

1. Die Elternbeitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
2. Die Elternbeitragsschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
3. Die Verpflegungsgebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

1. Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbeitrag zu entrichten.
2. Anteiliger Elternbeitrag ist abweichend von Abs. 1 im Monat der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung möglich. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrags für den Monat zu zahlen.
3. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise (z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder aus sonstigen Gründen) oder wochenweise während des eingeschränkten Betriebes geschlossen bleibt.
4. Auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung (z. B. Anordnung des Freistaates oder Gesundheitsamtes, Notstand, höhere Gewalt, Streik, Pandemien usw.) besteht die Gebührenschuld weiter.
5. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung/Kuraufenthalt die Einrichtung über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag der Eltern erstattet. Bei Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

6. Die Kindertageseinrichtung bietet eine Ganztags- und eine Halbtagsbetreuung an. Die Ganztagsbetreuung sollte im Interesse des Kindes 9 Stunden nicht überschreiten. Eine Halbtagsbetreuung beläuft sich auf maximal 5,5 Stunden und endet spätestens mit dem Mittagessen.

§ 6 Elternbeitragsfreiheit

1. Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben.
2. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.
3. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7 Bemessungsgrundlage des Elternbeitrages

1. Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Eltern, der Anzahl der Kinder für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das zu betreuende Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrenntlebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.
2. Das monatliche Durchschnittseinkommen der Eltern ermittelt sich für jedes Kindergartenjahr entsprechend § 1 Abs. 7 ThürKigaG aus dem Einkommen des dem jeweiligen Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres.
3. Einkommen im Sinne dieser Ordnung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der nach Abs. 4 festgelegten Pauschalbeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig.
4. Von den Einkünften nach Abs. 3 sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
 - bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 34 %
 - bei Beamtenbezügen: 24 %
 - bei lediglich steuer- oder sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 50 %
 - bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 16 %
 Des Weiteren werden Werbungskosten nach §§ 9 und 9a EStG abgezogen.
5. Zusätzlich zu Absatz 3 zählen als Einkommen sämtliche Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert sowie sonstige Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind einschließlich Erwerbsersatz Einkommen, Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten.
Nicht zum Einkommen zählen darlehensweise Einnahmen, das Kindergeld sowie das Baukindergeld des Bundes. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.
6. Von dem nach Abs. 5 definierten Einkommen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen der Gebührenschildner*innen für unterhaltsberechtigte Kinder werden bei Glaubhaftmachung in tatsächlich gezahlter Höhe vom Einkommen abgezogen.
7. Das monatliche Durchschnittseinkommen gem. Abs. 1 wird um einen Pauschalbetrag i. H. d. Kindergeldes gem. § 66 Abs. 1 EStG für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Eltern reduziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Halbtagsplatz bis zu 5,5 Stunden

Haushaltseinkommen	1 kindergeld-berechtigtes Kind im Haushalt	2 kindergeld-berechtigte Kinder im Haushalt	3 kindergeld-berechtigte Kinder im Haushalt	ab 4 kindergeld-berechtigte Kinder im Haushalt
bis 1.060 Euro	39,10 Euro	31,28 Euro	23,46 Euro	15,64 Euro
1.061 – 1.500 Euro	78,20 Euro	62,56 Euro	46,92 Euro	31,28 Euro
1.501 – 2.000 Euro	117,30 Euro	93,84 Euro	70,38 Euro	46,92 Euro
2.001 – 2.500 Euro	156,40 Euro	125,12 Euro	93,84 Euro	62,56 Euro
über 2.500 Euro	195,50 Euro	156,40 Euro	117,30 Euro	78,20 Euro

Ganztagsplatz bis 9 Stunden

Haushaltseinkommen	1 kindergeld-berechtigtes Kind im Haushalt	2 kindergeld-berechtigte Kinder im Haushalt	3 kindergeld-berechtigte Kinder im Haushalt	ab 4 kindergeld-berechtigte Kinder im Haushalt
bis 1.060 Euro	46,00 Euro	36,80 Euro	27,60 Euro	18,40 Euro
1.061 – 1.500 Euro	92,00 Euro	73,60 Euro	55,20 Euro	36,80 Euro
1.501 – 2.000 Euro	138,00 Euro	110,40 Euro	82,80 Euro	55,20 Euro
2.001 – 2.500 Euro	184,00 Euro	147,20 Euro	110,40 Euro	73,60 Euro
über 2.500 Euro	230,00 Euro	184,00 Euro	138,00 Euro	92,00 Euro

Ganztagsplatz 9 oder 10 Stunden

Haushaltseinkommen	1 kindergeld-berechtigtes Kind im Haushalt	2 kindergeld-berechtigte Kinder im Haushalt	3 kindergeld-berechtigte Kinder im Haushalt	ab 4 kindergeld-berechtigte Kinder im Haushalt
bis 1.060 Euro	49,68 Euro	39,74 Euro	29,81 Euro	19,87 Euro
1.061 – 1.500 Euro	99,36 Euro	79,49 Euro	59,62 Euro	39,74 Euro
1.501 – 2.000 Euro	149,04 Euro	119,23 Euro	89,42 Euro	59,62 Euro
2.001 – 2.500 Euro	198,72 Euro	158,98 Euro	119,23 Euro	79,49 Euro
über 2.500 Euro	248,40 Euro	198,72 Euro	149,04 Euro	99,36 Euro

Ganztagsplatz 11 Stunden

Haushaltseinkommen	1 kindergeld-berechtigtes Kind im Haushalt	2 kindergeld-berechtigte Kinder im Haushalt	3 kindergeld-berechtigte Kinder im Haushalt	ab 4 kindergeld-berechtigte Kinder im Haushalt
bis 1.060 Euro	64,68 Euro	54,74 Euro	44,81 Euro	34,87 Euro
1.061 – 1.500 Euro	114,36 Euro	94,49 Euro	74,62 Euro	54,74 Euro
1.501 – 2.000 Euro	164,04 Euro	134,23 Euro	104,42 Euro	74,62 Euro
2.001 – 2.500 Euro	213,72 Euro	173,98 Euro	134,23 Euro	94,49 Euro
über 2.500 Euro	263,40 Euro	213,72 Euro	164,04 Euro	114,36 Euro

2. Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit mehr als sechsmal in 3 Monaten überschritten, ist der Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. berechtigt, den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festzusetzen.

§ 9 Festlegung des Elternbeitrages und Auskunftspflichten

1. Der Elternbeitrag wird jeweils für ein Kindergartenjahr erhoben.
2. Die für die Berechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens nach § 7 notwendigen Unterlagen sind dem Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme vorzulegen.
3. Änderungen des Betreuungsumfanges und Anzahl der Kinder entsprechend § 7 Abs. 1 sind beim Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Änderung der Verhältnisse mitzuteilen.
Änderungsmitteilungen, welche für die Zukunft eingereicht werden, werden erst ab dem Monat berücksichtigt, in dem die Änderung tatsächlich eintritt.
4. Ändert sich das monatliche Einkommen und die Einkünfte i. S. d. § 7 Abs. 3 und Abs. 5 um mindestens 20 von Hundert sind diese beim Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Änderung der Verhältnisse mitzuteilen sowie die voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres glaubhaft zu machen. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet.
5. Die Festsetzung des Elternbeitrages bei Änderungen erfolgt für die verbleibenden Monate des laufenden Kindergartenjahres sowie rückwirkend ab dem Monat der Änderung des Durchschnittseinkommens, sofern dem Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. die notwendigen Unterlagen Abs. 3 und 4 entsprechend vorliegen. Bei nicht erfolgter Änderungsmitteilung durch den*die Gebührenschuldner*in, die zur Erhöhung des Elternbeitrages führt, wird der Elternbeitrag rückwirkend zu dem Monat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung bei dem*der Gebührenschuldner*in vorlag.
6. Dem Kinder- und Jugenddorf e. V. sind jährlich bis zum 31.05. des Kalenderjahres die Einkommensnachweise des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen. Diese sind die Grundlage für die Berechnung des kommenden Kindergartenjahres.
Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt werden, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld).
7. Bei nicht oder nicht vollständiger Vorlage der Nachweise entsprechend Abs. 2, 3, 4 und 6 wird der Elternbeitrag in Höhe des für ein Kind in der höchsten Einkommensstufe innerhalb des vereinbarten Betreuungsumfanges maßgeblichen Betrages festgesetzt. Können die erforderlichen Nachweise entsprechend Abs. 2 und 6 aus Gründen, die der*die Antragsteller*in nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist der Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. spätestens am Tag des Fristablaufes über die Gründe zu informieren.
Als Grundlage für die Einkommensberechnung werden in diesen Fällen die Nachweise der letzten verfügbaren Jahre herangezogen. Das darin ausgewiesene Einkommen wird für jedes zurückliegende Jahr um 3 von Hundert erhöht. Der Elternbeitrag wird vorläufig erhoben und nach Nachreichung der Nachweise endgültig festgesetzt.

§ 10 Verpflegung, Verpflegungsgebühren (Verpflegungspauschale und -kosten)

1. Unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an der Verpflegung ist für die Bereitstellung der Verpflegung monatlich eine Pauschale in Höhe von **40 Euro** zu entrichten. Die Pauschale setzt sich zu 80 % aus der Vor-, Zu- und Nachbereitung des Mittagessens (32,- Euro) sowie zu je 10 % aus der Vor-, Zu- und Nachbereitung des Frühstücks und des Vespers zusammen.
2. Eine anteilige Verpflegungspauschale ist abweichend von Abs. 1 im Monat der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung möglich. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, so ist bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Verpflegungspauschale für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Verpflegungspauschale für den Monat zu zahlen.
3. Die Verpflegungspauschale ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise (z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder aus sonstigen Gründen) oder wochenweise während der Ferienzeit (eingeschränkter Betrieb) geschlossen bleibt.
4. Auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung (z. B. Anordnung des Freistaates oder Gesundheitsamtes, Notstand, höhere Gewalt, Streik, Pandemien usw.) besteht die Gebührenschuld weiter.
5. Darüber hinaus werden für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflegung weitere Kosten erhoben.
6. Seit 01.06.2022 betragen die Kosten für die Ganztagsverpflegung **3,75 Euro** und teilen sich folgendermaßen auf:
Mittagessen: 2,75 Euro
Frühstück: 0,50 Euro
Vesper: 0,50 Euro
7. Preisänderungen werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
8. Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, so sind für die Verpflegung gesonderte Vereinbarungen mit der Einrichtung zu treffen.

§ 11 Fälligkeit und Zahlung

1. Am Monatsanfang erhalten alle Gebührenschuldner*innen eine Rechnung für den Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale des aktuellen Monats sowie eine Rechnung über die Verpflegungskosten des Vormonats.
2. Der Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale sind am 1. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und 5 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen (der Einzug für die Teilnehmenden am Lastschriftverfahren erfolgt am 15. des Monats).
3. Die Verpflegungskosten sind am 1. Werktag eines jeden Monats für den Vormonat fällig und 5 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen (der Einzug für die Teilnehmenden am Lastschriftverfahren erfolgt am 15. des Monats).
4. Die Zahlung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsgebühren erfolgen vorrangig per Lastschriftverfahren. Alternativ können Elternbeitrag und Verpflegungsgebühren bar in der Kindertageseinrichtung bezahlt werden oder durch Einzahlung auf folgendes Konto:

Volksbank Thüringen Mitte eG
IBAN: DE73 8409 4814 5532 1224 99
BIC: GENODEF1SHL

§ 12 Zahlungsverzug

1. Geraten Gebührenschuldner*innen bezüglich des Elternbeitrages und/oder der Verpflegungsgebühren in Zahlungsverzug, werden bankübliche Zinsen und Mahngebühren erhoben.

2. Zahlungsverzug wird ab dem 6. Tag nach Rechnungsdatum (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren unmittelbar nach erfolgloser Buchung) mit dem Hinweis auf Betreuungssperre ab dem Folgemonat angemahnt. Bei Ausbleiben der Bezahlung wird das Kind ab dem Folgemonat solange von der Betreuung ausgeschlossen, bis die offenen Positionen beglichen sind. Werden die Elternbeiträge dreimal nicht oder nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Träger unter Einbeziehung der Leitung des Kindergartens. Der Ausschluss gilt gleichzeitig als Abmeldung.
3. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages (regulär oder außerordentlich) bleiben offene Forderungen der Kindertageseinrichtung gegenüber dem*der Gebührenschuldner*in bestehen.
4. Zur Begleichung ausstehender Gebühren behält sich der Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. den Einsatz rechtlicher Mittel vor.

§ 13 Übernahme des Elternbeitrages

1. Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.
2. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85; 87 und 88 SGB XII entsprechend.
3. Der Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) über die Übernahme des Elternbeitrages ist unverzüglich in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
4. Solange kein Bescheid nach Absatz 3 vorliegt, sind die Personensorgeberechtigten weiterhin nach §§ 5 ff. dieser Ordnung zahlungspflichtig.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Christoph Schmidt
Geschäftsführender Leiter Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V.